



Gemeinderat Uznach Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Juni 2025

1

121	73.02 73.02.07	Raumplanung, Bauverwaltung Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbildschutz Bewilligungspraxis Solaranlagen in oder auf Ortsbildschutz- gebieten und Schutzobjekten; Auswirkungen auf Schutzver- ordnung, revidiertes Baureglement und Leitbild Städtli
------------	---------------------------------	---

Geschäft 2017-177

Beilagen:

- Neue Bewilligungspraxis Solaranlagen (Stand 24.04.2024) des Departements des Innern - Amt für Kultur – Denkmalpflege
- Karte der Gebietszuteilungen zur Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern

Sachverhalt

Aufgrund diverser Aspekte bestand bezüglich der Bewilligung von Solaranlagen in Ortsbild- und Umgebungsschutzgebieten und auf Schutzobjekten eine verbreitete Unsicherheit bzw. Unzufriedenheit, weshalb das Departement des Innern im Februar 2023, unter Beizug eines Vertreters der Energieagentur St. Gallen sowie des Branchenverbands Swissolar, eine Auslegeordnung vorgenommen hat.

Der Zielkonflikt zwischen Energie- und Kulturerbe-Zielen führte aus Sicht sämtlicher Parteien zu unbefriedigenden Verfahren resp. Bewilligungen. Für die Optimierung der Bewilligungspraxis wurde im Herbst 2023 ein Projektausschuss formiert und zwar mit Vertretern/-innen der wichtigsten Anspruchsgruppen (VSGP, NetzSG Bau & Umwelt, AREG, Heimatschutz, DI, kantonale Denkmalpflege und Energieagentur). Oberstes Ziel war es, einerseits eine Vereinfachung und andererseits eine Lockerung bezüglich der bestehenden Bewilligungspraxis zu erreichen.

Der Bedarf nach Lockerungen bzw. Anpassungen zeigt sich insbesondere in drei Punkten:

- Es ist nicht länger begründbar, dass für alle Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS A) bzw. kantonaler Bedeutung dieselben Vorgaben gelten sollen.
- Die pauschale Forderung nach Indach-Anlagen in Ortsbildschutzgebieten von kantonaler Bedeutung ist nicht mehr zeitgemäss.
- Die unterschiedliche Bewilligungspraxis bei lokalen Gebieten und Objekten in verschiedenen Gemeinden erschwert die Übersicht und ist wenig nachvollziehbar in Bezug auf einen rechtsgleichen Vollzug des Bundesrechts.

Die neue Bewilligungspraxis soll insgesamt folgenden Zielen gerecht werden:

- Schnelle und einheitliche Abwicklung von PV-Gesuchen;

- Interessenabwägung zwischen Kulturguterhalt und Energiewende ergeben klare und einheitliche denkmalpflegerische Rahmenbedingungen, Richtlinien und Kriterien, unter Berücksichtigung von Lösungen anderer Kantone;
- Gewährleistung einer effektiven und transparenten Kommunikation und Koordination zwischen Bauherrschaften, Vollzugsbehörden, Denkmalpflege und Energiefachleuten;
- Reduktion von Ablehnungen dank Lockerung der Vorgaben in gewissen Gebieten und klaren und einheitlichen Rahmenbedingungen;
- Erhöhte Zufriedenheit der Gesuchstellenden;
- Förderung der Realisierung von Gemeinschaftsanlagen: Aufzeigen sinnvoller und wirtschaftlicher Alternativen zu Einzelanlagen auf sensiblen Objekten.

Mittlerweile liegt das Resultat der vorgeschlagenen Bewilligungspraxis vor. Diese orientiert sich im Grundsatz am Wert der Dachlandschaft und am folgenden Ampelsystem (siehe dazu auch die «Neue Bewilligungspraxis Solaranlagen (Stand 24.04.2024)» in der Beilage):

- **Grün** für Dachlandschaften mit einem gewissen Wert (betrifft Ortsbildschutzgebiete und Einzelobjekte von lokaler Bedeutung, Umgebungsschutzgebiete, die unmittelbare Umgebung von Schutzobjekten, wenig sensible kantonale Ortsbilder und Ortsbilder B):

Neu genügt eine einfache Meldung an die Baubehörde (Beurteilung durch die Gemeinde), die Anforderungen nach Art. 32a RPV werden mit einfach realisierbaren konkretisierenden Gestaltungsvorschriften ergänzt.

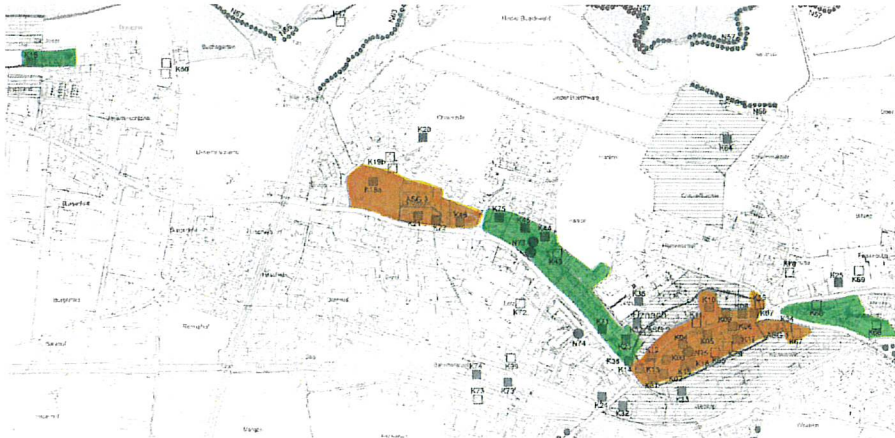
- **Orange** für Dachlandschaften mit einem hohen Wert (betrifft Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung, sensible kantonale Ortsbilder A und weniger sensible nationale Ortsbilder A):

In diesen Gebieten ist auch künftig ein Dialog mit der Denkmalpflege notwendig; Gemeinden können in Absprache mit der Denkmalpflege jedoch gebietsspezifische Richtlinien erlassen, und Aufdach-Anlagen sind nicht per se ausgeschlossen.

- **Rot** für einzigartige Dachlandschaften (betrifft die gestützt auf das Bundesrecht der Bewilligungspflicht unterliegenden Einzelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung und die sensibelsten nationalen Ortsbilder):

Da die ungeschmälerte Erhaltung der historischen Dachlandschaft im Vordergrund steht, sind PV-Anlagen i.d.R. eine zu starke Beeinträchtigung; Ausnahmen sind denkbar für Anlagen, die nicht einsehbar sind.

Für den Kanton St.Gallen wurde basierend auf den Schutzverordnungen eine Online-Karte erstellt, die obige Farben und die geltenden Rahmenbedingungen für die Schutzgebiete und Einzelobjekte einfach darstellt. Die kantonale Denkmalpflege hat für Uznach zur Vernehmlassung einen Entwurf der Karte der Gebietszuteilungen zur Bewilligungspraxis für Solaranlagen erarbeitet. Im orangen Bereich befinden sich die Ortsbildschutzgebiete Städtchen (OS01, OS A) und Kreuzkirchgruppe (OS04, OS A). Im grünen Bereich befinden sich die Ortsbildschutzgebiete Zürcherstrasse (OS02, OS B), östliche Vorstadt (OS03, OS B) und Kapellgruppe St. Josef (OS10, OS A). Rote Bereiche sind für Uznach keine geplant.

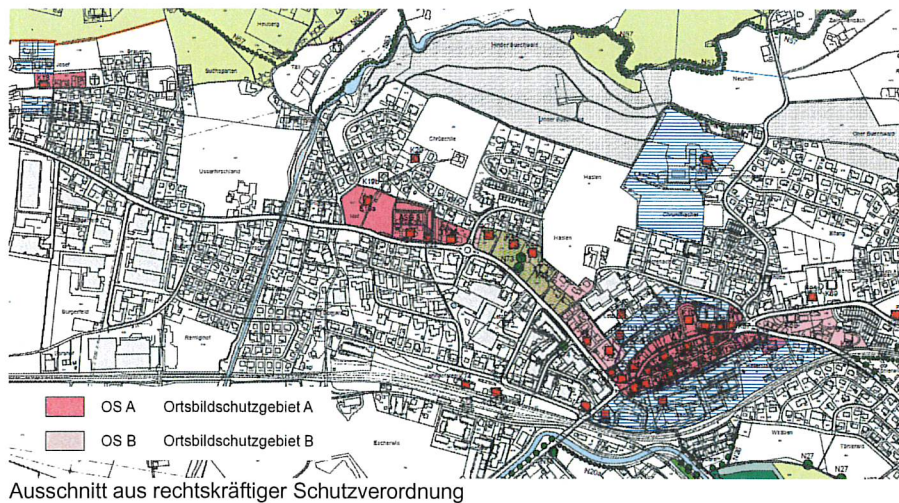


Entwurf Karte der Gebietszuteilungen zur Bewilligungspraxis für Solaranlagen

Der Gemeinderat erwägt

1. Schutzverordnung

Der Gemeinderat genehmigte am 14.02.2024 als Gesamtentscheid die Schutzverordnung, den Teilzonenplan Städtchen und die Verfügung des AREG vom 14.12.2023 und eröffnete den hängigen Einspracheentscheid. Gegen letzteren wurde Rekurs erhoben, welcher mit Entscheid Nr. 27/2025 vom 07.04.2025 vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen abgewiesen wurde. Mangels Weiterzug des kantonalen Entscheids - es ist keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht St. Gallen eingegangen - sind die Schutzverordnung und der Teilzonenplan Städtchen mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.



2. Leitbild Städtli

Der Gemeinderat beschloss unter Traktandum Nr. 1361 am 11.12.2024 das Leitbild Städtli, welches durch die Baukommission zusammen mit Andreas Madianos, Denkmalpflege & Raumentwicklung GmbH, und der kantonalen Denkmalpflege erarbeitet worden war. Darin ist auch die Detailgestaltung von Solaranlagen wie folgt beschrieben:

«Solaranlagen sind in den Ortsbildschutzgebieten bewilligungspflichtig. Sie sind bewilligungsfähig, wenn sie vom Gassenraum des Städtchens oder von der Obergasse aus nicht grossflächig einsehbar sind und Anordnung (in kompakter Rechteckform mit allfälligen Blindmodulen, mit min. 50 cm Abstand zu Dachkanten und Erhalt des historischen Dachrandabschlusses), Form, Farbe (schwarz oder farbliche Einpassung in das Dach, keine hellen oder glänzenden Metallteile) und Struktur der Dachfläche angepasst sind. Ihre Anordnung muss die Geometrie des Daches und dessen bestehenden Aufbauten berücksichtigen. Indachan-

lagen sind soweit zulässig, als dadurch keine historisch wertvolle Substanz wesentlich beeinträchtigt wird. Aufdachanlagen sind mit einer möglichst geringen Aufbauhöhe vorzusehen. Auf Neubauten sind Solaranlagen als vollintegrierte Solardächer vorzusehen. Vgl. hierzu auch: Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege zur einfacheren Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf geschützten Kulturdenkmälern und Ortsbildern.»

3. Rechtliche Grundlage

Um der neuen Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Ortsbildern und auf Schutzobjekten eine rechtliche Grundlage zu geben, müssten das neue Baureglement sowie die Schutzverordnung redaktionell angepasst werden. Diese Ergänzungen würden zusätzlich zum Gemeinderatsbeschluss zur Einführung der neuen Bewilligungspraxis die rechtliche Grundlage für die neue Bewilligungspraxis bilden und würden insbesondere die Bewilligungspflicht in den sensiblen kantonalen Ortsbildschutzgebieten (orange) und die erweiterten Gestaltungsvorschriften in den «grünen» Gebieten regeln.

Das neue Baureglement müsste wie folgt angepasst werden (aufgehobene Textteile sind **durchgestrichen**):

Art. 10 Kernzone

² Innerhalb der Kernzone sind alle baulichen Vorkehrungen, Abbrüche, Neubauten, Änderungen und Erneuerungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebung, Fenster, Reklameeinrichtungen, ~~PV-Anlagen~~ etc.) an bestehenden Gebäuden und Anlagen sowie Zweckänderungen bewilligungspflichtig.

Die kantonale Denkmalpflege hat zusammen mit dem Bau- und Umweltdepartement (Rechtsdienst und AREG) und dem juristischen Berater der VS GP, Rechtsanwalt Jürg Be-reuter, einen Vorschlag für eine Ergänzung der Schutzverordnung erarbeitet. Bei der Erarbeitung der neuen Bewilligungspraxis für Solaranlagen waren sich alle Beteiligten bewusst, dass in zwei Bereichen die Rechtsgrundlagen teilweise dünn und daher zwingend zu ergänzen sind:

- Erstens müssen die Einzelobjekte von kantonalen Bedeutung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden; das entsprechende vorbereitende Projekt dazu läuft bei der kantonalen Denkmalpflege.
- Zweitens ist die Bewilligungspflicht für PV-Anlagen in «orange» Gebieten und sind die konkretisierten Gestaltungsvorschriften in «grünen» Gebieten explizit in der Schutzverordnung zu verankern. Ohne diese Ergänzung muss in beiden Fällen argumentiert werden, dass Art. 32a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung des Bundes (SR 700.1; abgekürzt RPV) anzuwenden sei und dass es sich bei den darin genannten «konkreten Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts» um die allgemeinen gestalterischen Vorgaben aus der Schutzverordnung der Gemeinde handle. Die kantonale Denkmalpflege empfiehlt daher im Sinn der Rechtssicherheit und zur Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage der neuen Bewilligungspraxis in «orange» und «grünen» Gebieten, die Schutzverordnung zu ergänzen.

Dazu ist ein Musterartikel erarbeitet worden, der vom Hochbauamt auf die Schutzverordnung adaptiert worden ist. Der Text der Schutzverordnung müsste wie folgt anzupassen (Anpassungen / Ergänzungen für neu eingefügte Textteile sind **fett** gedruckt und aufgehobene Textteile sind **durchgestrichen**):

Art. 18 Bewilligungspflicht

² ~~Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (RPG Art. 18a, RPV Art. 32) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG Art. 136 ff).~~ **Solaranlagen in den sensiblen Ortsbildschutzgebieten von kantonalen Bedeutung mit Substanzschutz unterste-**

hen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen. Grundlage für die Zuteilung zu den Kategorien bilden die von der Gemeinde zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege vorgenommene Gebietszuteilung und die neue Bewilligungspraxis Solaranlagen gemäss Anhang Schutzverordnungstext zur Schutzverordnung.

³ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind genügend angepasste Solaranlagen in weniger sensiblen Ortsbildschutzgebieten von kantonalen Bedeutung (grüne Bereiche). Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst, wenn sie die Kriterien nach Art. 32a Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung erfüllen. Für solche Anlagen gilt das Meldeverfahren (Art. 142, 143 PBG).

Anhang

- Liste der geschützten Kulturobjekte
- Liste der geschützten Naturschutzflächen und Natureinzelobjekte
- **Karte der Gebietszuteilungen zur Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern**
- **Neue Bewilligungspraxis Solaranlagen (Stand 24.04.2024)**

Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag der kantonalen Denkmalpflege eine spürbare Lockerung sowie klare Vereinheitlichung und Vereinfachung bezüglich Bewilligung von Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten und auf Einzelschutzobjekten erreicht wird. Zudem werden mit dem Leitbild Städtli Vorgaben gemacht, die Bauherrschaften und Architekten/-innen bei Planungen im Städtchen unterstützen und in die richtige Richtung leiten.
2. Der Gemeinderat stimmt der neuen Bewilligungspraxis für Solaranlagen (Stand 24.04.2024) inkl. der Zuteilungskarte (orange und grüne Bereiche), mit Aufschaltung im Geoportal, zu. Die Bewilligungspraxis ist sofort anzuwenden.
3. Das Baureglement (Art. 10 Kernzone) ist gemäss Ziffer 3 der Erwägungen durch die ERR AG anzupassen.
4. Die Schutzverordnung (Schutzverordnungstext: Art. 18 Bewilligungspflicht) soll nicht gemäss Ziffer 3 der Erwägungen angepasst werden. Die Anpassung kann nicht als redaktionelle Anpassung erledigt werden, sondern es müsste das ordentliche Planverfahren als Nachtrag zur Schutzverordnung inkl. Mitwirkung und öffentliche Auflage durchgeführt werden. Im Wissen, dass die rechtliche Grundlage nicht ganz gegeben ist, soll aus Sicht des Gemeinderats trotzdem die neue Bewilligungspraxis für Solaranlagen angewendet werden. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung würden dann die Schutzverordnung Uznach sowie die geltenden kantonalen und bundesrechtlichen Gesetze gelten.
5. Das Hochbauamt wird beauftragt:
 - die Baukommission über die neue Bewilligungspraxis zu informieren;
 - einen Bericht über die neue Bewilligungspraxis zusammen mit der öffentlichen Mitwirkung zum Leitbild Städtli in der LinthSicht zu veröffentlichen.

6. Protokollauszug an

- a) Kanton St. Gallen, Denkmalpflege, Herr Moritz Flury, per E-Mail
- b) ERR AG, Frau Esther Johnson, per E-Mail
- c) ERR AG, Herr Michael Matzig, per E-Mail
- d) Bereichsleiter Bau, Planung & Infrastruktur, per E-Mail
- e) Leiter Hochbauamt, per E-Mail
- f) Akten

Gemeinderat UZNACH
Gemeindepräsident

Diego Forrer

Gemeindeschreiber

lic.iur. Mario Fedi

Versandt am: 10.06.2025